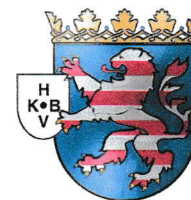


Richtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften innerhalb des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V.

Stand: 22.05.2017



Vorwort: Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Spieler/innen aus verschiedenen Klubs/Vereinen die Möglichkeit zu geben, durch die Bildung einer Spielgemeinschaft, ihr prinzipielles Recht am Spielbetrieb der Sektionen teilzunehmen. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist der entsprechenden Sektion bis zum Mannschaftsmeldeschluss einzureichen. Der Antrag ist dort zur Genehmigung dem Sektionssportwart vorzulegen. Nach Prüfung bestätigt der Sektionssportwart die Spielberechtigung der SG und informiert darüber die beiden beteiligten Klubs/Vereine.

Nachfolgende Punkte sind allgemein verbindliche Vorschriften und sind für alle Sektionen bindend.

1. Spielgemeinschaften werden in den Spielbetrieb der jeweiligen Sektion eingegliedert. Sportordnungen und Durchführungsbestimmungen sind auch für die Spielgemeinschaft (SG) bindend.
2. Die Spielgemeinschaft wird für 1 Jahr genehmigt und muss deshalb jährlich neu beantragt werden. Die Beantragung muss über die Bezirke oder die Sektionsebene beim Sektionssportwart eingereicht werden. Der Sektionssportwart wird den Antrag prüfen und genehmigen oder ablehnen.
3. Bei Gründung einer SG (Damen oder Herren) muss der Name der SG festgelegt werden. Dieser Name ist für alle Mannschaften der Vereine/Klubs, die eine SG gegründet haben, für die Zeit des Bestehens der Spielgemeinschaft, bindend.
4. Die SG übernimmt die Spielklassen, die nach Abschluss der Tabellen, die beteiligten Vereine/Klubs vor der Gründung der Spielgemeinschaft inne hatten.
5. Ein Aufstieg der SG ist nur dann möglich, wenn die SG über das Sportjahr hinaus weiter besteht.
6. Bei Auflösung der SG behält der federführende Verein/Klub, den nach Abschlusstabelle erreichten obersten Ligenplatz. Sollten mehrere Mannschaften innerhalb der SG aktiv sein, so sind alle weiteren Ligenplätze, in der folgenden Reihenfolge zu vergeben:
 - Höchste Liga = federführender Verein/Klub
 - Zweite Liga = zweiter Verein/Klub
 - Dritte Liga = federführender Verein/Klub usw.
7. Sollte eine SG während des Sportjahres aufgelöst werden, so entfallen alle Ansprüche auf Klassen/Ligazugehörigkeit der beteiligten Vereine/Klubs. In diesem Fall hat der federführende Verein/Klub ein eventuelles Bußgeld der Sektion, nach Bußgeldkatalog, zu bezahlen.
8. Die SG müssen in einheitlicher Sportkleidung antreten.
9. Für Verfehlungen von Spieler/innen der SG, die ein Bußgeld zur Folge haben, haftet der federführende Verein/Klub.
10. Die Kostenpauschale für die Genehmigung einer SG beläuft sich auf 20,00 €, diese Summe ist von der Sektion zu vereinnahmen und ist gesondert zur allgemeinen Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten.

11. Sämtliche Modalitäten, betreffend den Spielbetrieb, regeln die Sektionen eigenständig.
12. Der Status der Vereinsmitgliedschaft wird durch die SG nicht verändert, jeder Sportler bleibt Mitglied seines Vereines/Klubs.
13. Passänderungen werden für die Spielgemeinschaften nur für den Fall vorgenommen, dass eine Mannschaft der SG in einer außerhalb des HKBV's angesiedelten Liga (Bundesliga), spielt und der entsprechende Verein/Verband, diese Passänderung ausdrücklich verlangt.

Ein Recht auf die Einstufung in Ligen außerhalb des HKBV's besteht nicht und muss durch die Disziplinverbände erfolgen.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 29.07.2015 und kommt ab dem 01.08.2017 zur Anwendung.

Frankfurt, den 22.05.2017



HKBV – Sportdirektor
Heinz Henrich